

# GEMEINDE DÖRFLINGEN

## VERORDNUNG BER DIE ERHEBUNG VON ANSCHLUSSGEBÜHREN

---

Gestützt auf Art. 76 Abs. 4 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 01. Dezember 1997 (Bau G, SHR 700.100) erlässt die Einwohnergemeinde Dörflingen folgende Verordnung:

### Art. 1

Geltungsbereich Diese Gebührenverordnung gilt für das ganze Gemeindegebiet Dörflingen.

### Art. 2

Grundsatz Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation bzw. an die öffentliche Wasserversorgung haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

Gebührenpflichtig ist auch, wer seine Liegenschaft unter Mitbenützung einer bestehenden privaten Leitung anschliesst.

Die Anschlussgebühr setzt sich aus je einer gleich hohen Grundgebühr für den Wasser- und den Kanalisationsanschluss sowie einem Zuschlag auf dem Gebäudeversicherungs-Neuwert zusammen.

### Art. 3

Ansätze Die Grundgebühr für den Anschluss an die Kanalisation und an die Wasserversorgung beträgt je:

Grundgebühr

- a) Fr. 1200.00 bei Anschluss der ersten Wohnung
- b) Fr. 500.00 bei Anschluss jeder zweiten Wohnung
- c) Fr. 1200.00 bei Anschluss einer Gewerbeliegenschaft

Zuschlag Der Zuschlag beträgt pro Kubikmeter umbauten Raum gemäss SIA - Norm 116:

- d) Fr. 1.50 bei Wohnbauten
- e) Fr. 0.50 bei Gewerbebauten

Reduktion	<p>Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude bezahlen die Ansätze für Gewerbebauten.</p> <p>In nachstehenden Fällen reduziert sich das Total der Kanalisationsanschlussgebühren um 25%:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ sofern das Meteorwasser via Sickergrube einer öffentlichen Entwässerungsanlage zugeleitet wird, dies im ganzen Dorfgebiet</li> <li>▪ falls lediglich Schmutzwasser (ohne Dach- und Platzwasser) der öffentlichen Kanalisation zugeleitet wird, dies in Gebieten mit Trennsystem.</li> <li>▪ sofern bei Gewerbebauten das Volumen von 3000 m<sup>3</sup> überschritten wird.</li> </ul> <p>Diese Reduktion wird nur einmal (nicht kumulativ) gewährt. Eine Rückerstattung früher bezahlter Kanalisations- und Anschlussgebühren, bei späterem Erstellen einer Sickergrube, ist ausgeschlossen.</p>
Fälligkeit	<p>Die Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation bzw. Wasserversorgung fällig.</p> <p><b>Art. 4</b></p>
Nachleistungen	<p>Bei baulichen Erweiterungen, Zweckänderungen von Ökonomiegebäuden und Umbauten, welche die bestehende Wohn- oder Gewerbefläche um mehr als 20 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche für das Wohnen erweitern, oder welche durch Einbau und Erneuerung sanitärer Anlagen den bisherigen Wasser- und Abwasserverbrauch wesentlich steigern, werden die Anschlussgebühren gemäss Art. 3 Abs. 2 auf der Differenz des umbauten Raumes nachbelastet.</p>
Fälligkeit	<p>Die Nachleistungen werden nach der Bewilligung der Baute fällig.</p> <p><b>Art. 5</b></p>
Indexierung	<p>Die Anschlussgebühren basieren auf dem Zürcher-Wohnbaukosten-Index vom April 2000 von 117.2 Punkten (1.10.1988 = 100 Pkt.) Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf das Jahresende der Teuerung angepasst.</p>

## **Art.6**

Rechtsmittelverfahren      Gegen die Anschlussgebührenverfügung kann innert 30 Tagen seit deren Zustellung beim Gemeinderat eine schriftlich begründete Einsprache erhoben werden.

Über die Einsprache entscheidet der Gemeinderat, sofern sie nicht auf gütlichem Weg erledigt werden kann. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen schriftlich Rekurs erhoben werden.

## **Art. 7**

Fälligkeit                      Die Anschlussgebühren werden für sämtliche beitragspflichtigen Grundstücke gemäss Art. 3 und Art. 4 fällig und sind innert zwei Monaten zu bezahlen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind die Gebühren zum jeweils geltenden Zinsfuss der Schaffhauser Kantonalbank für neue Wohnhypotheken im ersten Rang zu verzinsen. Der Zins ist zusammen mit der Gebühr zu bezahlen. Wer Rechtsmittel erhebt, hat dennoch Verzugszinse auf den schliesslich rechtskräftig zu bezahlenden Betrag zu entrichten.

## **Art. 8**

Stundung                          Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat zur Vermeidung von Härtefällen eine Stundung von Beiträgen bis zu fünf Jahren gewähren.

Die Stundung fällt dahin, sobald die Härte gemäss Abs. 1 wegfällt, spätestens aber bei einer Handänderung.

Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an sind die Beiträge nach Art. 7 zu verzinsen.

## **Art. 9**

Sicherstellung                  Für Beitragsforderungen steht der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht an den belasteten Grundstücken zu. (Art. 836 ZGB und Art. 119 EG zum ZGB)

Das Pfandrecht ist nach Ablauf der ordentlichen Zahlungsfrist auf Kosten des Grundeigentümers im Grundbuch einzutragen.

## **Art.10**

Schuldner  
Solidarhaftung                      Schuldner der Beiträge und Anschlussgebühren ist der jeweilige Eigentümer des Grundstückes zum Zeitpunkt der Fälligkeit.

Bei Handänderungen bleibt jeder Eigentümer, dem die Durchführung des Beitragsverfahrens angezeigt wurde, für die geforderten Beiträge solidarisch haftbar, sofern er den Rechtsnachfolger nicht von der Handänderung formell auf das hängige Beitragsverfahren aufmerksam gemacht hat.

## **Art. 11**

Inkrafttreten                      Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen in Kraft. Sie ersetzt die Beitragsverordnung der Gemeinde Dörflingen vom 13. September 1991.

Vollzug                                Der Vollzug obliegt dem Gemeinderat.

Von der EINWOHNERGEMEINDE DÖRFLINGEN beschlossen am 16.11.2001

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Gemeindepräsident:

Der Schreiber:

J. Zumbühl

D. Mayer

Vom REGIERUNGSRAT genehmigt gemäss Regierungsratbeschluss vom

